

RECHTE UND PFLICHTEN DER ELTERN GEMÄSS INFektionSSCHUTZGESETZ

Das Infektionsschutzgesetz §34 bestimmt, dass ein Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind gemäß Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Weiterhin benennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung,
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr,
3. ein Kopflausbefall vorliegt, dessen Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen die Eltern bzw. Fürsorgeberechtigten bitte die Schule schnellstmöglich und informieren auch zur Diagnose, damit das JKG zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen kann, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit unter den Mitschülern des Patienten vorzubeugen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein (sg. Ausscheider). Auch in diesem Fall muss das Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider von Erregern oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann den Eltern auf Anfrage der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen muss die Schule umgehend benachrichtigt werden.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein angemessener Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot der Schule sofort aufheben. Die Eltern sollen bitte bedenken, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Eine Information über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit für nicht betroffene Elternhäuser erfolgt durch die Schule anonym (Eintrag ins Hausaufgabenheft oder Mail-Information innerhalb der Klasse und Aushang in der Schule).

Bitte folgenden Abschnitt abtrennen und ausgefüllt der Klassenleiterin/dem Klassenleiter übergeben.



Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung zu Rechte und Pflichten gemäß Infektionsschutzgesetz

Name, Vorname des Kindes

Klasse

.....
Datum, Unterschrift der Fürsorgeberechtigten

